

2

April 2015

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Energieeffizienz-Richtlinie schreibt allen EU-Mitgliedstaaten vor, Gesetze zu erlassen, wonach bis zum 05.12.2015 verpflichtende Energieaudits für alle Unternehmen bzw. alle unternehmerischen Aktivitäten in Europa eingeführt werden müssen. In Deutschland ist am 22.04.2015 die Novellierung des Energiedienstleistungsgesetzes in Kraft getreten. Demnach sollen alle Unternehmen, mit Ausnahme von kleinen und mittleren Unternehmen nach der Definition der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06.05.2003, ab dem 05.12.2015 verpflichtet werden, regelmäßige Energieaudits nach DIN EN 16247-1 durchzuführen. Darunter ist ein systematisches, von unabhängigen Auditoren durchzuführendes Verfahren zur Analyse, Bewertung und Effizienzsteigerung des Energieverbrauchs zu verstehen. Unternehmen, die bspw. zur Inanspruchnahme des Spitzenausgleichs nach § 10 StromStG / § 55 EnergieStG bereits ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem nach EMAS bereits betreiben oder jeweils mit dessen Einführung begonnen haben, sind von dieser Pflicht befreit.

Verpflichtende Energieaudits sind europaweit zu implementieren. Wenn Sie hierzu Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an. Wir haben mit unseren ausländischen Kollegen bereits Kontakt aufgenommen.

Wie üblich geben wir Ihnen einen Überblick über die aktuellen Themen in den Bereichen Energie- und Stromsteuer sowie Energierecht, aus denen sich wertvolle Hinweise für die Praxis ergeben.

Herzlich einladen möchten wir Sie außerdem zu unserem

**Seminar „Endlich sicher durch die Betriebsprüfung!
Prüfungen der Hauptzollämter zur Energie-, Strom- und Branntweinsteuer“**

WTS Düsseldorf	09.06.2015, 09:00 - 11:00 Uhr
WTS München	10.06.2015, 09:00 - 11:00 Uhr
WTS Hamburg	11.06.2015, 08:30 - 10:30 Uhr

2

April 2015

Eine Prüfungsanordnung des Hauptzollamts führt regelmäßig zu großen Unsicherheiten. Neben der detaillierten Kenntnis der energie-, strom- und branntweinsteuerrechtlichen Rechtslage sind auch spezielle verfahrensrechtliche Vorschriften, wie bspw. die besonderen Verjährungsfristen bei den Verbrauchsteuern, anzuwenden. Mit der richtigen Vorbereitung lassen sich aber kritische Situationen vermeiden. Die Referenten werden wertvolle Praxishinweise weitergeben sowie Fälle aus der Praxis besprechen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Karen Möhlenkamp
Rechtsanwältin
Partnerin



ppa. Dr. Christoph Palme
Senior Manager

2

April 2015

Inhalt

A. Energie- und Stromsteuer	5
A.1 Steuerentlastungsanträge	5
A.1.1 Keine Steuerbegünstigung für den von beauftragten Subunternehmern verbrauchten Strom	5
A.1.2 Keine Steuerbegünstigung für beherrschte, rechtlich selbstständige Konzerngesellschaften	5
A.1.3 Nutzer des Lichts von Straßenbeleuchtungsanlagen	6
A.1.4 Keine Stromsteuerentlastung im Fall von Outsourcing	6
A.1.5 Keine steuerbegünstigte Stromentnahme für den Betrieb einer Werkskantine durch ein eigenständiges Dienstleistungsunternehmen	7
A.1.6 Keine Umdeutung eines Antrags nach § 51 EnergieStG in einen Antrag nach § 54 EnergieStG	7
A.1.7 Form- und fristgemäße Stellung von Entlastungsanträgen	8
A.1.8 Stromsteuerentlastung nach § 9a StromStG	8
A.1.9 Einsatz von Energieerzeugnissen zu zweierlei Verwendungszweck	9
A.1.10 Verwendung von Dieselkraftstoff zum Beheizen von Omnibussen	9
A.1.11 Steuerentlastung bei Zahlungsausfall (§ 60 Abs. 1 EnergieStG)	10
A.2 Stromerzeugungs- und KWK-Anlagen	10
A.2.1 Keine stromsteuerrechtliche Verklammerung von zur Teilnahme am Regelenergiemarkt verknüpften Anlagen	10
A.2.2 Steuerentlastung für das zum Betrieb einer Zusatzfeuerung eingesetzte Erdgas	12
A.2.3 Keine Stromsteuerfreiheit für den in Wechselrichtern einer PV-Anlage verbrauchten Strom	12
A.3 Beförderungen von Energieerzeugnissen / EMCS-Verfahren	12
A.3.1 Steuererlass oder -erstattung aus Billigkeit bei fehlerhaften Eintragungen in verbrauchsteuerrechtlichen Beförderungsdokumenten	12
A.3.2 Zollbehörden verlangen Lagerstätte für die Dauererlaubnis als registrierter Empfänger	13
A.3.3 Örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung von Fehlmengen	14
A.3.4 Begriff des Hauptbehälters	14
A.4 Tarifierung von Energieerzeugnissen	15
A.4.1 Steuertarif für unbenannte Energieerzeugnisse (Toluol)	15
A.5 Batteriespeicher	15
A.5.1 Stromsteuerrechtliche Behandlung von Batteriespeichern	15

B. Energierecht..... 17

B.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	17
B.1.1 <i>Pacht- und Betriebsführungsmodelle zur Darstellung des Eigenversorgungsprivilegs mit EEG-Umlagebefreiung</i>	17
B.1.2 <i>Vereinbarkeit nationaler Fördersysteme für erneuerbare Energien mit der Warenverkehrs freiheit .</i>	17
B.1.3 <i>EEG-Umlage nach § 37 Abs. 2 EEG 2012 keine verfassungswidrige Sonderabgabe</i>	19
B.1.4 <i>Die in § 54 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 bestimmte Frist ist keine Ausschlussfrist.....</i>	19
B.1.5 <i>Ausschlussfrist für den Antrag auf Strommengenbegrenzung aus erneuerbaren Energien.....</i>	20
B.1.6 <i>Begriff des „selbständigen Unternehmensteils“ im Sinne des § 41 Abs. 5 EEG 2009</i>	21
B.1.7 <i>Inanspruchnahme des Eigenstromprivilegs bei fehlender Personenidentität zwischen Erzeuger und Verbraucher (Konzerngesellschaft)</i>	22
B.1.8 <i>EEG-Umlage bei Vertragsmodellen zur Lieferung von Nutzenergie</i>	22
B.1.9 <i>Bestimmung des Inbetriebnahmezeitpunkts eines Photovoltaikmoduls</i>	23
B.2 Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG)	24
B.2.1 <i>Bundesministerium für Wirtschaft und Energie veröffentlicht neues Gutachten zur Kraft-Wärme-Kopplung.....</i>	24
B.2.2 <i>Zur Rückforderung des KWK-Bonus wegen fehlender Messung der erzeugten Wärme</i>	24
B.3 Umsatzsteuerliche Implikationen des Energierechts	26
B.3.1 <i>Neues BMF-Schreiben zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von PV- und KWK-Anlagen</i>	26
B.3.2 <i>„Umgekehrte Steuerschuldnerschaft“ bei der Lieferung von betriebsbereiten Photovoltaikanlagen</i>	27
B.3.3 <i>KWK-Bonus als Entgelt eines Dritten im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 3 UStG</i>	28
B.4 Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)	28
B.4.1 <i>Verpflichtende Energieaudits für deutsche Unternehmen ab 2015.....</i>	28
B.5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	30
B.5.1 <i>Verfassungsbeschwerde gegen § 13 Abs. 1a EnWG unzulässig.....</i>	30
B.6 § 19 StromNEV-Umlage.....	31
B.6.1 <i>§ 19 StromNEV-Umlage für 2015 bekannt gegeben</i>	31
B.6.2 <i>§ 19 StromNEV n. F. deckt die Festlegung der BNetzA vom 14.12.2011 nicht ab</i>	31
B.7 Treibhausgas-Emissionsrechtehandel (TEHG)	32
B.7.1 <i>Keine emissionshandelsrechtliche Bereichsausnahme für „Abfall mit Verbrennungsanlagen“.....</i>	32
B.8 Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung (Strom- und GasGVV).....	32
B.8.1 <i>Novelle der Strom- und GasGVV.....</i>	32
C. Herausgeber.....	34

2

April 2015

A. Energie- und Stromsteuer

A.1 Steuerentlastungsanträge

A.1.1 Keine Steuerbegünstigung für den von beauftragten Subunternehmern verbrauchten Strom

Bundesfinanzhof – Urteil vom 25.09.2013, Az. VII R 64/11

Ein Fleischwarenunternehmen, ließ auf seinem Werksgelände Teile der Produktion (Fleischzerteilung und -bearbeitung) über einen Werkvertrag von einem Dienstleister durchführen. Für die Frage, ob die Stromverbräuche im Rahmen der Vergünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nach § 9 StromStG a.F. dem Fleischwarenunternehmen zustanden, stellte der BFH vor allem auf die (rechtlich) selbstständige Tätigkeit des Subunternehmers ab: Die Organisation der vertraglichen Leistungen oblag alleine dem Auftragnehmer; es gab kein Weisungsrecht des Fleischwarenunternehmens gegen über dem Auftragnehmer; Letzterer war auch für Sozialversicherung seiner Mitarbeiter zuständig. Der BFH nahm daher keinen begünstigten eigenbetrieblichen Verbrauch an.

Praxistipp: Beim Outsourcing von Tätigkeiten auf Dienstleister sollten immer auch die Auswirkungen auf das Energie- und Stromsteuerrecht im Auge behalten werden. Die Abgrenzung der Entlastungsberechtigten erfolgt formal anhand des Kriteriums der „rechtlich selbstständigen Einheit“. Dies gilt auch dann, wenn der Dienstleister den Strom unentgeltlich erhält, ausschließlich auf dem Betriebsgelände des begünstigten Unternehmens und nur für dieses tätig ist.

A.1.2 Keine Steuerbegünstigung für beherrschte, rechtlich selbstständige Konzergesellschaften

Bundesfinanzhof – Urteil vom 18.03.2014 Az. VII R 12/13 (NV)

Im Sachverhalt liegt ein Unternehmen mit einer Erlaubnis zur begünstigten Entnahme von Strom nach § 9 Abs. 3 StromStG a.F. vor. Dieses Unternehmen hat von ihr zum begünstigten Steuersatz bezogenen Strom an von ihr beherrschte, jedoch rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften, die nicht in Besitz einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 StromStG waren, weitergeleistet. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass in diesen Fall trotz des Konzernverhältnisses keine stromsteuerrechtliche Begünstigung für die Gesellschaften ohne entsprechende Erlaubnis möglich ist, weil das Stromsteuerrecht an das Unternehmen als rechtlich selbstständige Einheit anknüpft. Eine Konzernbetrachtung ist nicht zulässig.

Praxistipp: Die Abgrenzung der Entlastungsberechtigten für strom- und energiesteuerrechtliche Begünstigungstatbestände erfolgt formal anhand des Kriteriums der „rechtlich selbstständigen Einheit“. Dies gilt auch dann, wenn die betrachteten Unternehmen dem gleichen Konzern angehören.

2

April 2015

A.1.3 Nutzer des Lichts von Straßenbeleuchtungsanlagen

Bundesfinanzhof, Urteil vom 24.09.2014 Az. VII R 39/13

Ein Versorgungsunternehmen wird von der Stadt mit der Beleuchtung öffentlicher Verkehrsflächen vertraglich beauftragt. In diesem Zusammenhang wird auch das Eigentum an den Straßenbeleuchtungen an das Versorgungsunternehmen übertragen. Für den in den Straßenbeleuchtungen eingesetzten Strom begeht das Versorgungsunternehmen als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes eine Steuerentlastung nach § 9b StromStG.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofes hat das Versorgungsunternehmen jedoch keinen Anspruch auf die beantragte Steuerentlastung, weil es nicht der Primärnutzer des Lichts sei. Dieser sei stattdessen die Stadt selbst, die die Beleuchtung der Verkehrsflächen in Auftrag gegeben hat. Das Stromsteuergesetz wolle denjenigen steuerlich entlasten, der den für die Beleuchtung verwendeten Strom gezielt für eigene Zwecke einsetzt. Dies sei aber nicht das Versorgungsunternehmen, sondern die Stadt selbst, welche ihren gesetzlichen Auftrag zur Verkehrssicherung ausübt.

Praxistipp: Bei der Abgrenzung der steuerlich entlastungsfähigen Strom- und Energieerzeugnismengen ist genau darauf zu achten, wer der tatsächliche Verwender der entsprechenden Erzeugnisse ist.

A.1.4 Keine Stromsteuerentlastung im Fall von Outsourcing

FG Hamburg, Urteil vom 24.10.2013, Az. 4 K 137/12

Dieses Urteil befasst sich damit, wem Stromverbräuche zuzuordnen sind, die bei Outsourcing auf andere Unternehmen verbraucht werden. Im konkreten Fall ging es um die Entlastung von in Lagern verwendeten Strommengen, die das beantragende Unternehmen von einem anderen Unternehmen betreiben ließ. Dabei stand das Lager im Eigentum des beantragenden Unternehmens. Die Lagerarbeiten wurden hingegen von dem Dienstleister durchgeführt. Zu klären war damit die Frage, ob die hierfür verwendeten Strommengen für eigenbetriebliche Zwecke der Klägerin entnommen wurden. Das FG Hamburg verneinte diese Frage nach einer Gesamtwürdigung des Sachverhalts und unter Berücksichtigung der vertraglichen Beziehungen zwischen beiden Unternehmen. Da das beantragende Unternehmen keine nennenswerten Einflussmöglichkeiten auf die Tätigkeit des Dienstleisters hatte und der Dienstleister selbst das wirtschaftliche Risiko seiner Tätigkeit trug, handelte es sich um eine selbständige Tätigkeit, welche nicht dem beantragenden Unternehmen zugerechnet werden konnte.

Praxistipp: Beim Outsourcing von Tätigkeiten auf Dienstleister sollten immer auch die Auswirkungen auf das Energie- und Stromsteuerrecht im Auge behalten werden.

2

April 2015

A.1.5 *Keine steuerbegünstigte Stromentnahme für den Betrieb einer Werkskantine durch ein eigenständiges Dienstleistungsunternehmen*

FG Berlin-Brandenburg vom 17.10.2013 (Az. 1 K 1082/10)

Der streitgegenständliche Fall könnte fast schon als Klassiker des Strom- bzw. Energiesteuerrechtes bezeichnet werden: Die Klägerin, Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, ließ eine Werkskantine von einem eigenständigen Dienstleistungsunternehmen betreiben. Es hatte diesem die Räumlichkeiten unentgeltlich überlassen und auch die Kosten für Wasser, Abwasser, Strom und Heizung, die beim Küchenbetrieb anfallen, nicht in Rechnung gestellt. Das FG sieht wie das HZA diese Verbräuche mangels eigenbetrieblicher Zwecke nicht als Verbräuche des Unternehmens des Produzierenden Gewerbes an. Zu den "eigenbetrieblichen Zwecken" gehört nicht die Verwendung des Stroms durch ein anderes Unternehmen, das aufgrund vertraglicher Regelung in den Räumlichkeiten des Unternehmens des Produzierenden Gewerbes für dieses tätig wird (im Streitfall als Kantenbetreiber). Nebenher stellte das Gericht noch klar, dass auch keine bloße Lieferung von Nutzenergie vorliege. Vielmehr liege eine Stromentnahme durch den Kantenbetreiber vor, da dieser die Umwandlung der im Netz befindlichen elektrischen Energie in andere Energie wie Wärme, Licht oder Bewegung veranlasse.

Praxistipp: Sofern Unternehmen des Produzierenden Gewerbes Strom oder Energieerzeugnisse an Dienstleister zum Betrieb von einer Kantine abgegeben, können diese Mengen nicht der steuerlich begünstigten eigenbetrieblichen Verwendung des Unternehmens des Produzierenden Gewerbes zugerechnet werden.

A.1.6 *Keine Umdeutung eines Antrags nach § 51 EnergieStG in einen Antrag nach § 54 EnergieStG*

FG München, Urteil vom 30.01.2014, Az. 14 K 1414/11

In diesem Urteil ging es um das verfahrensrechtliche Zusammenspiel verschiedener Entlastungsanträge. Das klagende Unternehmen hatte erfolglos Entlastungsanträge nach § 51 EnergieStG (Prozesse und Verfahren) für Erdgas gestellt. Ein weiterer, ausdrücklicher Entlastungsantrag für betriebliche Zwecke (§ 54 EnergieStG) auf amtlichem Vordruck erfolgte in der Antragsfrist nicht.

Das FG entschied, dass eine Umdeutung des Entlastungsantrags nach § 51 EnergieStG in einen Antrag nach § 54 EnergieStG nicht in Betracht komme. Mit seiner Entscheidung, folgt das FG der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BFH. Das Gericht hat jedoch auch ausdrücklich auf seine Bedenken hingewiesen, ob dieses Ergebnis sachgerecht und verhältnismäßig ist und dem Zweck des Gesetzes gerecht wird. Das Revisionsverfahren ist anhängig.

2

April 2015

Praxistipp: Werden für dieselben Energieerzeugnis- oder Strommengen Entlastungsanträge nach verschiedenen Vorschriften gestellt, muss für jede Vorschrift fristgemäß ein Antrag gestellt werden. Um unzulässige Doppelentlastungen zu vermeiden, sind Hilfsanträge zu stellen.

A.1.7 Form- und fristgemäße Stellung von Entlastungsanträgen

FG Hamburg, Urteil vom 11.09.2013, Az. 4 K 98/12

Das klagende Unternehmen setzt Erdgas für begünstigte Prozesse nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) EnergieStG ein. Im Rahmen einer Außenprüfung wurde festgestellt, dass nicht alle entlastungsfähigen Erdgasmengen in den Steuerentlastungsanträgen berücksichtigt wurden, obwohl die Voraussetzungen für die Steuerentlastung erfüllt waren. Die Ergebnisse der Prüfung wurden von Veranlagungshauptzollamt umgesetzt. Dabei wurde keine Steuerentlastung für die o. g. Mengen gewährt, weil nach Ansicht der Finanzbehörde die Antragsfrist nach § 95 Abs. 1 EnergieStV verstrichen war. Das klagende Unternehmen legte Einspruch gegen die ergangenen Bescheide ein, indem sie vortrug, die Erstattungsanträge für die betroffenen Erdgasmengen mündlich zu Beginn der Prüfung bei den Prüfern fristgerecht gestellt zu haben.

Das FG entschied, dass ein form- und fristgemäß gestellter Antrag nicht formlos erweitert oder ergänzt werden kann. Wird nach der Antragstellung eine Entlastung für weitere Mengen begehrt, ist ein erneuter Antrag zu stellen, der den Anforderungen des § 95 EnergieStV zu genügen hat. Nach Ablauf der Festsetzungsfrist erlischt der Anspruch nach § 47 AO.

Praxistipp: Die formalistische Sichtweise der Finanzgerichte verlangt die Verwendung des zutreffenden Antragsformulars. Bei der Vorbereitung der Entlastungsanträge ist zwingend darauf zu achten, dass sämtliche entlastungsfähige Energieerzeugnis- oder Strommengen in den richtigen amtlichen Vordrucken berücksichtigt werden. Anträge sind ggf. hilfsweise zustellen, sofern unklar ist, ob ein entsprechender Entlastungsanspruch besteht.

A.1.8 Stromsteuerentlastung nach § 9a StromStG

FG Hamburg – Urteile vom 11.09.2013, 4 K 133/12 und 4 K 134/12

Die Urteile beschäftigen sich mit der Entlastungsfähigkeit von versteuerten Strommengen nach § 9a StromStG – Metallherstellung und -bearbeitung und der Elektrolyse.

Zum einen befand das Gericht, dass unter die Entlastungsvorschriften für die Metallerzeugung und -bearbeitung kein Kraftstrom falle, d.h. zum Beispiel Strom der zum Antrieb von Transportbändern oder Drehrohröfen verbraucht wird. In Bezug auf die Elektrolyse bestätigte es die Auffassung des HZA, dass nur eine Steuerentlastung für Strom gewährt wird, der unmittelbar in die Elektrolyse einfließt, d. h. an

2

April 2015

den Elektroden anliegt und nicht für den Strom, der für Randbereiche der Elektrolyse wie etwa die Bewegung des Elektrolyts entnommen wird.

Praxistipp: Bei Entlastungsanträgen nach § 9a StromStG muss wie bei Anträgen nach § 51 EnergieStG auch sehr genau hingeschaut werden, welcher Prozess im Einzelnen begünstigt ist.

A.1.9 Einsatz von Energieerzeugnissen zu zweierlei Verwendungszweck

EuGH – Urteil vom 02.10.2014, Az. C-426/12

Das Urteil des EuGH betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen eines niederländischen Gerichts zur Frage, ob der Einsatz von Kohle und des daraus entstandenen Kohlenstoffdioxids in bestimmten Prozessen der Zuckerherstellung als Verwendung zu zweierlei Zwecken im Sinne des Art. 2 Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie 2003/96/EG zu qualifizieren ist und damit aus der Besteuerungspflicht herausfällt.

Der EuGH hat hierzu die folgenden Leitsätze veröffentlicht:

Art. 2 Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie 2003/96/EG [...] ist dahin auszulegen, dass die Verwendung zum einen von Kohle als Heizstoff im Produktionsprozess von Zucker und zum anderen des bei der Verbrennung dieses Energieerzeugnisses entstehenden Kohlendioxids zur Erzeugung von Mineraldünger nicht dazu führt, dass dieses Energieerzeugnis „zweierlei Verwendungszweck“ im Sinne dieser Bestimmung hat.

Dagegen liegt „zweierlei Verwendungszweck“ vor, wenn im Produktionsprozess von Zucker zum einen Kohle als Heizstoff und zum anderen das bei der Verbrennung dieses Energieerzeugnisses entstehende Kohlendioxid verwendet wird, sofern feststeht, dass der Produktionsprozess des Zuckers ohne den Einsatz des bei der Kohleverbrennung entstehenden Kohlendioxids nicht zu Ende geführt werden kann.

Ein Mitgliedstaat darf dem Begriff „zweierlei Verwendungszweck“ in seinem innerstaatlichen Recht eine engere als die ihm nach Art. 2 Abs. 4 Buchst. b zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2003/96/EG zukommende Bedeutung beimessen, um Energieerzeugnisse zu besteuern, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie entzogen sind.

Praxistipp: Sollte es Kontroversen mit dem HZA über die Auslegung des Begriffs „zweierlei Verwendungszweck“ geben, könnte dieses Urteil weiterhelfen.

A.1.10 Verwendung von Dieselkraftstoff zum Beheizen von Omnibussen

FG Düsseldorf – Urteile vom 16.04.2014, Az. 4 K 3337/13-VE und 4 K 3161/13-VE

Die Klägerinnen waren Busunternehmen des öffentlichen Nahverkehrs und verwendeten hierzu mit Diesel angetriebenen Omnibusse. Die Busunternehmen hatten einen Entlastungsantrag nach § 49 Abs. 1 EnergieStG für den Teil des (nicht

2

April 2015

gekennzeichneten) versteuerten Dieselkraftstoffs beantragt, der zum Betrieb der Standheizungen verwendet wurde. Das HZA verneinte jedoch das für die Steuerentlastung erforderliche wirtschaftliche Bedürfnis für die Verwendung von nicht gekennzeichnetem Dieselkraftstoff. Somit wären die Klägerinnen gezwungen gewesen, zusätzliche Tanks mit gekennzeichnetem Diesel einzubauen.

Das FG urteilte, dass dem HZA kein Beurteilungsspielraum hinsichtlich des Vorliegens des wirtschaftlichen Bedürfnisses im Sinne des § 49 Abs. 1 EnergieStG zu steht und bejahte dessen Vorliegen in den streitgegenständlichen Fällen. Die Umrüstung der Omnibusse hätte außerhalb eines wirtschaftlich vertretbaren Verhältnisses zur Energiesteuerentlastung gestanden. Unionsrecht steht der beantragten Entlastung ebenfalls nicht entgegen.

Praxistipp: Busunternehmen sollten sicherstellen, dass für Standheizungen eingesetzter, nicht gekennzeichneter Dieselkraftstoff entlastet wird.

A.1.11 Steuerentlastung bei Zahlungsausfall (§ 60 Abs. 1 EnergieStG)

FG Hamburg – Urteil vom 19.02.2014, Az. 4 K 104/13

Die Beteiligten stritten über die Gewährung einer Entlastung bei Zahlungsausfall nach § 60 EnergieStG. Die Klägerin hatte einen entsprechenden Antrag auf Entlastung von im Verkaufspreis enthaltener Energiesteuer gestellt, weil ein von ihr mit Mineralöl beliefertes Unternehmen wegen Zahlungsunfähigkeit ausgefallen war. Das FG Hamburg urteilte, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 EnergieStG nicht erfüllt sind. Es lag keine ordnungsgemäße laufende Überwachung der Außenstände vor, weil einige Jahre zuvor bereits Schulden des belieferten Unternehmens aufgetreten und nicht absprachegemäß getilgt worden waren. Dies betraf zwar nicht die streitgegenständliche Lieferung, war jedoch trotzdem maßgeblich. Weiterhin sah das Gericht die Zwangsvollstreckung für die Lieferungen, für die eine Entlastung beantragt wurde, als nicht schnell genug an.

Praxistipp: Kulanz bei Zahlungsausfällen kann dem Entlastungsanspruch nach § 60 EnergieStG entgegenstehen.

A.2 Stromerzeugungs- und KWK-Anlagen

A.2.1 Keine stromsteuerrechtliche Verklammerung von zur Teilnahme am Regelenergiemarkt verknüpften Anlagen

Strom, der in Kraftwerken mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt wird, ist von der Stromsteuer befreit, sofern er im räumlichen Zusammenhang zur Anlage entweder vom Betreiber selbst verbraucht oder an einen anderen Letztabbraucher geleistet wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG). Zur Vermeidung einer missbräuchlichen Aufteilung von Kraftwerken definiert § 12b Abs. 1, 2 StromStV Verklammerungstatbestände, nach denen mehrere Stromerzeugungsanlagen für die Zwecke der Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG als eine Anlage angesehen werden. In diesen Fällen errechnet sich die maßgebliche

2

April 2015

elektrische Nennleistung als Summe der Leistungen der Einzelanlagen. Als ein sog. „virtuelles Kraftwerk“ gelten an unterschiedlichen Standorten befindliche Stromerzeugungsanlagen, die zum Zweck der Stromerzeugung zentral gesteuert werden und bei denen der erzeugte Strom zumindest teilweise in das Versorgungsnetz eingespeist werden soll (§ 12b Abs. 2 StromStV).

Im BMF-Schreiben an die Bundesfinanzdirektionen vom 06.08.2014 (GZ: III B 6 – V 4250/05/10003:004) hat das Bundesministerium der Finanzen in diesem Zusammenhang Stellung zu der Frage bezogen, ob Kraftwerke, die ausschließlich zur Teilnahme am Markt für Regelenergie miteinander verknüpft werden, auch durch § 12b Abs. 2 StromStV verklammert werden.

Regelenergie wird zur Stabilisierung der Netze benötigt. Da Elektrizität in den Stromnetzen nicht gespeichert werden kann, muss sichergestellt sein, dass die Kraftwerke zu jeder Zeit genauso viel Elektrizität in das Netz einspeisen, wie aus dem Netz entnommen wird. Abweichungen zwischen Ein- und Ausspeisung führen zu einer Abweichung von der Gleichgewichtsfrequenz von 50 Hz und können Störungen verursachen.

Im Rahmen der Leistungsreglung gleichen die vier Übertragungsnetzbetreiber (Tennet TSO GmbH, 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH und TransnetBW GmbH, im Folgenden: ÜNB) Ungleichgewichte zwischen Einspeisung und Ausspeisung in ihrer Regelzone aus. Der Ausgleich erfolgt, indem die ÜNB positive oder negative Regelenergie beschaffen (§§ 6-9 Strom-NZV). Zu diesem Zweck setzen sie in erster Linie zu- oder abschaltbare Kraftwerkskapazitäten ein.

Die ÜNB müssen die Regelenergie nach § 22 Abs. 2 EnWG in einem marktorientierten, diskriminierungsfreien und transparenten Ausschreibungsverfahren beschaffen. Die Teilnahme an den entsprechenden Ausschreibungen setzt voraus, dass bestimmte Mindestangebotsgrößen eingehalten werden. Die Betreiber kleiner Kraftwerk können hierzu einen Anlagenpool bilden. Dabei wird die zentrale Steuerung und Verknüpfung der Anlagen oft von Dienstleistern übernommen.

Da die zentrale Verknüpfung der Anlagen lediglich zur Ermöglichung der Teilnahme Regelenergiemarkt erfolgt, soll in diesem Fall nach Ansicht des Finanzverwaltung keine zentrale Steuerung im Sinne des § 12b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StromStV vorliegen. Solche Kraftwerke werden daher nicht verklammert.

Denkt man dies zu Ende, bedeutet dies, das Strom, der von Letztverbrauchern im räumlichen Zusammenhang einer Anlage $< 2 \text{ MW}_{\text{el}}$ entnommen wird, die mit anderen Anlagen zentral zur Teilnahme am Regelenergiemarkt verknüpft ist, trotz eines Überschreitens der Gesamtanlage über 2 MW_{el} steuerfrei bleibt. Für den an die ÜNB als Regelenergie gelieferten Strom hingegen fehlt es schon an einem Steuerentstehungstatbestand, denn nach § 5 Abs. 1 Satz 1 StromStG entsteht die Steuer nur bei Lieferung an Letztverbraucher. ÜNB sind jedoch aufgrund ihrer Verpflichtung zur Leistung von Ausgleichsenergie als Versorger nach § 2 Nr. 1 StromStG anzusehen.

2

April 2015

A.2.2 Steuerentlastung für das zum Betrieb einer Zusatzfeuerung eingesetzte Erdgas

Bundesfinanzhof – Urteil vom 08.10.2013, Az. VII-R-19/12

Das Revisionsverfahren beschäftigt sich mit der Frage nach der Entlastungsfähigkeit von Erdgas, das innerhalb einer KWK-Anlage für die Zusatzfeuerung eines Abhitzekessels eingesetzt wurde. Entscheidend für die Gewährung der Entlastung nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EnergieStG a.F. ist, ob das Erdgas im eigentlichen KWK-Prozess verwendet wurde. Die Frage, ob die Zusatzfeuerung als unverzichtbarer Bestandteil des KWK-Prozesses angesehen werden muss, konnte der BFH jedoch aufgrund der widersprüchlichen Feststellungen des FG-Urteils nicht beantworten. Er hat daher die Sache zur Nachholung der erforderlichen Feststellungen und Entscheidung an das FG Düsseldorf zurückverwiesen.

Praxistipp: Bei Entlastungsanträgen von KWK-Prozessen ist genau zu prüfen, welche Mengen dem KWK-Prozess zugeordnet werden können.

A.2.3 Keine Stromsteuerfreiheit für den in Wechselrichtern einer PV-Anlage verbrauchten Strom

FG München – Urteil vom 03.04.2014, Az. 14 K 1039/11

Die Klägerin betreibt einen Solarpark zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie. Für die Anlage, insbesondere für das Betreiben der Wechselrichter wird externer Strom (Hochfahren der Anlage, Beheizen (Winter) bzw. Kühlen (Sommer) der Wechselrichter) benötigt. Die Wechselrichter wandeln den in den Photovoltaik-Modulen gewonnenen Gleichstrom in Wechselstrom um, damit dieser in das Versorgungsnetz eingespeist werden kann. Die Klägerin beantragte eine Erlaubnis zur steuerfreien Entnahme von Strom zur Stromerzeugung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG. Das FG München sieht die Ablehnung der steuerfreien Stromentnahme durch das HZA als richtig an. Wenn der Strom durch die Wechselrichter fließt, ist er bereits erzeugt. Deshalb kann für diesen Prozess keine Steuerbefreiung für Strom zur Stromerzeugung mehr in Betracht kommen. Zweck der Wechselrichter ist nur noch, den bereits erzeugten Strom in das öffentliche Netz einspeisen zu können.

Praxistipp: Bei der Kalkulation von Solaranlagen sollte der in den Wechselrichtern verbrauchte Strom nicht als steuerbefreit angenommen werden.

A.3 Beförderungen von Energieerzeugnissen / EMCS-Verfahren

A.3.1 Steuererlass oder -erstattung aus Billigkeit bei fehlerhaften Eintragungen in verbrauchsteuerrechtlichen Beförderungsdokumenten

Das Bundesministerium der Finanzen hat zum 12.05.2014 eine überarbeitete Version der Verwaltungsvorschrift Steueraussetzung (V 99 53-1) veröffentlicht. Abweichungen im Vergleich zur bisher geltenden Fassung vom 29.08.2013 ergeben sich

2

April 2015

lediglich in Bezug auf den Steuererlass oder die Steuererstattung aufgrund sachlicher Billigkeit bei fehlerhaften Eintragungen in verbrauchsteuerrechtlichen Beförderungsdokumenten. Die Änderungen beziehen sich lediglich auf die interne Verfahrensabwicklung bei den Hauptzollämtern.

A.3.2 Zollbehörden verlangen Lagerstätte für die Dauererlaubnis als registrierter Empfänger

Zu gewerblichen Zwecken können registrierte Empfänger Energieerzeugnisse unter Steueraussetzung aus Steuerlagern oder vom dem Ort der Einfuhr in anderen EU-Mitgliedstaaten beziehen (§ 9a Abs. 1 EnergieStG). Unterschieden wird zwischen dem registrierten Empfänger, der verbrauchsteuerpflichtige Waren nicht nur gelegentlich empfängt, und dem registrierten Empfänger im Einzelfall.

Eine Erlaubnis als registrierter Empfänger zum nicht nur gelegentlichen Bezug von Energieerzeugnissen soll nach Auffassung der Zollbehörden nur erteilt werden, wenn die Existenz eines für die Art und Menge geeigneten Empfangsorts nachgewiesen werden kann und der Ort auch tatsächlich zum Empfang genutzt wird. Nach Auffassung der Zollbehörden bedeutet dies, dass der registrierte Empfänger über einen eigenen Lagerort verfügen muss. Außerdem sollen nach Abs. 59a der DV Steueraussetzung V 9953-1 mindestens 5 Beförderungen pro Jahr in dieses unternehmenseigene Lager erfolgen müssen.

Betroffen von dieser Praxis sind vor allem Unternehmen, die Streckengeschäfte aus anderen EU-Staaten durchführen. Im Rahmen eines Streckengeschäftes erwirbt ein Zwischenhändler Ware von seinem Lieferanten und verkauft diese unmittelbar an seinen Kunden weiter. Die Lieferung der Ware erfolgt direkt vom Lieferanten an den Kunden, ohne dass der Zwischenhändler physischen Kontakt mit der Ware hat. Der Zwischenhändler bezieht die Erzeugnisse in solchen Fällen oft mit einer Erlaubnis als registrierter Empfänger. Auch der Spediteur kann als registrierter Empfänger davon betroffen sein.

Nach Auffassung der WTS ist die Forderung einer Lagerstätte für registrierte Empfänger rechtswidrig. Dieses Erfordernis ergibt sich weder aus § 9a EnergieStG noch aus der EU-Richtlinie 2008/118/EG.

Praxistipp: Sollte Ihr Unternehmen Streckengeschäfte oder andere Geschäfte als registrierter Empfänger abwickeln, empfehlen wir Ihnen zeitnah zu prüfen, wie Sie mit diesen zusätzlichen Auflagen umgehen wollen. In diesem Zusammenhang möchten wir erneut auf das BMF-Schreiben vom 13.05.2014 zu energiesteuerlichen Risiken in Lieferketten und unseren diesbezüglich erschienen WTS Infoletter Energiesteuern, Energierecht & Energiemanagementsysteme 4/2014 hinweisen.

2

April 2015

A.3.3 Örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung von Fehlmengen

FG Hamburg – Urteil vom 13.06.2013, Az. 4 K 80/12

Gegenstand dieses Verfahrens war die Besteuerung von Fehlmengen, die in einem Steueraussetzungsverfahren aus den Niederlanden nach Deutschland aufgetreten waren. Im Tank der Empfängerin wurde mittels Peilmessung eine Fehlmenge festgestellt, die vom HZA besteuert wurde.

Es stellte sich die Frage, ob die Niederlande oder Deutschland für die Besteuerung zuständig sind. Das Gericht sieht die deutsche Zollbehörde als zuständig an. Begründet wird dies u. a. damit, dass eine Unregelmäßigkeit während des Beförderungsvorganges vorgelegen habe, weil der Löschtank Teil der Aufnahme in das Lager des Empfängers ist und damit zum Beförderungsvorgang gehört. Damit gilt die Fehlmenge gem. § 14 Abs. 3 EnergieStG als im Steuergebiet eingetreten. Das Urteil enthält weitere grundlegende Ausführungen zur Systematik der RL 2008/118/EG im Hinblick auf das Steueraussetzungsverfahren und die Besteuerung von Fehlmengen. Die Klägerin hat Revision eingelegt.

Praxistipp: Für die korrekte Interpretation des deutschen Energiesteuerrechts ist eine Kenntnis der europarechtlichen Vorgaben unerlässlich.

A.3.4 Begriff des Hauptbehälters

EuGH – Urteil vom 10.09.2014, Az. C-152/13

In diesem Urteil nimmt der EuGH zu einer Frage Stellung, die durch die deutsche Rechtsprechung eigentlich als geklärt galt. Werden Energieerzeugnisse aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaats in das deutsche Verbrauchsteuergebiet verbracht, entsteht grundsätzlich Energiesteuer. Für Kraftstoff in Hauptbehältern von Fahrzeugen, Spezialcontainern, Arbeitsmaschinen und -geräten sowie Kühl- und Klimaanlagen gilt dies jedoch nicht. Für Kraftstoff in zusätzlich und nicht vom Hersteller eingebauten Hauptbehältern fand die Ausnahme aber keine Anwendung.

Die folgenden Ausführungen des EuGH zwingen Rechtsprechung und Verwaltung zum Umdenken: Der Begriff "Hauptbehälter" im Sinne von Art. 24 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Richtlinie 2003/96/EG ist so auszulegen, dass er Behälter, die in Nutzfahrzeugen fest eingebaut und zu deren unmittelbarer Kraftstoffversorgung bestimmt sind, auch dann erfasst, wenn sie von einer anderen Person als dem Hersteller eingebaut wurden, sofern diese Behälter die unmittelbare Verwendung des Kraftstoffs sowohl für den Antrieb der Nutzfahrzeuge als auch gegebenenfalls während des Transports für den Betrieb der Kühlanlage oder sonstigen Anlagen ermöglichen.

Praxistipp: Prüfen Sie bei Fahrten aus anderen EU-Staaten genau, welche Behälter steuerbefreite Hauptbehälter sind.

2

April 2015

A.4 Tarifierung von Energieerzeugnissen

A.4.1 Steuertarif für unbenannte Energieerzeugnisse (Toluol)

EuGH – Urteile vom 03.04.2014, Az. C-43/13 und C-44/13

Im Newsletter 2/2013 haben wir über den BFH-Vorlagebeschluss zum EuGH zur Frage des Steuertarifs für unbenannte Energieerzeugnisse berichtet. Zu diesem und einem weiteren damit verbundenen Verfahren liegt nun eine Entscheidung des EuGH vor. Im Kern ging es um die Frage, nach welchen Kriterien ein Energieerzeugnis, dem explizit kein Steuersatz zugeordnet ist, besteuert werden soll. Im konkreten Fall hätte das Energieerzeugnis seiner Beschaffenheit nach wie Kraftstoff eingeordnet werden müssen, tatsächlich wurde es aber verheizt.

Der EuGH wendet folgende Methodik an: Zunächst wird auf die Art der Verwendung (Kraftstoff- oder Heizstoffeinsatz) abgestellt. Anschließend verweist er auf die in Anhang I der RL 2003/96/EG enthaltenen einschlägigen Tabellen, die für bestimmte Heizstoffe und Kraftstoffe jeweils Mindeststeuersätze vorsehen. Aus der einschlägigen Tabelle (z. B. Heizstofftabelle) wird das Energieerzeugnis festgestellt, das in der konkreten Verwendung durch das „unbenannte“ Energieerzeugnis substituiert wird. Sofern die Tabellen kein solches Energieerzeugnis vorsehen, wird auf z.B. den benannten Heizstoff abgestellt, dem das „unbenannte“ Energieerzeugnis nach seiner Beschaffenheit und seinem Verwendungszweck am nächsten steht.

Da es sich um ein Vorabentscheidungsersuchen handelte, musste der EuGH den Fall letztlich nicht entscheiden. Der BFH ist jetzt aber verpflichtet, den Steuertarif nach den Kriterien des EuGH festzustellen.

Praxistipp: Prüfen Sie bei der Verwendung von „unbenannten Energieerzeugnissen“, ob eine günstigere Neutarifierung anhand der vom EuGH aufgestellten Grundsätze möglich ist.

A.5 Batteriespeicher

A.5.1 Stromsteuerrechtliche Behandlung von Batteriespeichern

Am 16. September 2014 ist in Schwerin das erste kommerzielle Batteriespeicherwerk Europas ans Netz gegangen. Mit Hilfe des 5 MW_{el} Lithium-Ionen-Speichers sollen in erster Linie Schwankungen der Netzfrequenz ausgeglichen und somit ein Beitrag zur Netzstabilität geleistet werden. Durch die zunehmende Integration volatiler Energiequellen -wie bspw. Solar- und Windkraftwerke- besteht ein erhöhter Reglungsbedarf in den Stromnetzen. Aufgrund ihrer extrem kurzfristigen Reaktionszeiten können durch den Einsatz von Batteriespeicherwerkten konventionelle Kraftwerkskapazitäten, die bisher für die Bereitstellung von Regelpotenzial benötigt werden, ersetzt werden.

2

April 2015

Da stationäre Batterie-Speicherkraftwerke bei Einführung des Stromsteuergesetzes noch nicht bekannt waren, kann es bei der Ein- und Ausspeisung von Strom in die Akkumulatoren zu einer ungewollten Doppelbesteuerung kommen: Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 StromStG entsteht die Stromsteuer mit der Entnahme aus dem Versorgungsnetz, so dass die Aufladung eines Batterie-Speicherwerk mit Strom aus dem Leitungsnetz grundsätzlich zur Steuerpflicht führt. Problematisch ist hierbei, dass anders als bei der Energiesteuerentlastung für ins Netz eingespeistes, verflüssigtes Erdgas kein Entlastungstatbestand bei der Einspeisung von bereits versteuerten Stroms vorgesehen ist, so dass steuersystematisch nicht sichergestellt ist, dass sich ausschließlich unversteuerter Strom im Versorgungsnetz befindet. In diesen Fällen entsteht die Stromsteuer nach dem Wortlaut des Gesetzes ein zweites Mal, wenn aus einem Batteriespeicher ins Netz eingespeister Strom zum tatsächlichen Verbrauch erneut aus dem Netz entnommen wird.

Die im Ergebnis vorliegende Doppelbesteuerung ist -wie das Bundesministerium der Finanzen mit Erlass vom 31.07.2014 (III B 6 - V 4220/14/10001 DOK 2014/0679957) feststellt- gesetzgeberisch nicht gewollt und soll mit einem derzeit von der Verwaltung erarbeiteten Gesetzesentwurf abgeschafft werden.

Um eine doppelte Steuerentstehung auch bis zur gesetzlichen Anpassung zu vermeiden, sollen Batteriespeicher einschließlich der erforderlichen Netzanschlüsse nach dem Erlass vom 31.07.2014 vorübergehend fiktiv als Bestandteil des Versorgungsnetzes gelten, so dass die Aufladung von Akkumulatoren keine Stromsteuer mehr nach sich zieht. Die Finanzbehörde weist in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, dass zum Betrieb der Batteriespeicher verbrauchter Strom (bspw. zur Aufrechterhaltung der Betriebstemperatur) weiterhin der Stromsteuer unterliegen soll.

2

April 2015

B. Energierecht

B.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

B.1.1 *Pacht- und Betriebsführungsmodelle zur Darstellung des Eigenversorgungsprivilegs mit EEG-Umlagebefreiung*

Seit einiger Zeit werden vor allem in der Industrie Pacht- und Betriebsführungsmodelle zur Darstellung des Eigenversorgungsprivilegs mit EEG-Umlagebefreiung gelebt. Neben der Frage, ob diese Formen der Eigenversorgung von Strom die EEG-Umlagebefreiung nach EEG rechtfertigen, kommen die Pacht- und Betriebsführungsmodelle von einer ganz anderen Seite unter Druck:

Im März hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erstmals einen Pacht- und Betriebsführungsvertrag als Finanzierungsleasing eingestuft. Begründet wurde dies damit, dass beide hierfür erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen, die Gebrauchsüberlassung auf Zeit und Finanzierungsfunktion, vorlagen.

Die Folge ist, dass der Verpächter in diesem Fall eine Genehmigung nach § 32 Abs. 1 Kreditwesengesetz (KWG) bei der BaFin einholen muss. Mit der Erteilung der Genehmigung kommen erhebliche Compliance-Verpflichtungen auf den Inhaber der Genehmigung zu. So muss der Verpächter zum Beispiel über ein Anfangskapital von grundsätzlich mindestens 50.000 Euro verfügen, was noch machbar sein dürfte. Er muss zudem die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit des Geschäftsführers nachweisen. Einzureichen ist vor Erteilung der Genehmigung ein tragfähiger Geschäftsplan, der neben Planbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnung für die ersten drei Geschäftsjahre auch eine Darstellung der organisatorischen Strukturen und internen Kontrollverfahren enthalten muss. Darüber hinaus untersteht der Verpächter den Regelungen des Kreditwesengesetzes (KWG) und der Aufsicht der BaFin. Daraus ergeben sich unter anderem Anforderungen an die dauernde Kapitalausstattung sowie Mitteilungs- und Rechenschaftspflichten gegenüber der BaFin. Wird das Pacht- und Betriebsführungsmodell ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, droht Freiheitstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Vor diesem Hintergrund müssen die Unternehmen, die Pacht- und Betriebsführungsmodelle zur Darstellung des Eigenversorgungsprivilegs nach EEG betreiben, schnell aktiv werden, um sicherzustellen, dass sie allen Anforderungen genügen. Sprechen Sie uns deshalb gerne an, wenn Sie hierzu Rückfragen haben.

B.1.2 *Vereinbarkeit nationaler Fördersysteme für erneuerbare Energien mit der Warenverkehrsfreiheit*

EuGH – Urteil vom 01.07.2014, Az. C-573/12

EU-Staaten sind nicht verpflichtet, Ökostrom aus anderen EU-Ländern wie den eigenen zu fördern. Das entschied nun relativ überraschend der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 01.07.2014 (C-573/12). Eine ausschließlich nationale Ökostromförderung beeinträchtige zwar den freien Warenverkehr, sei jedoch ge-

2

April 2015

rechtfertigt, um erneuerbare Energien und damit einhergehend den Umwelt- und Klimaschutz zu stärken.

In dem im gesamteuropäischen Raum verfolgten Fall „Ålands“ ging es um eine Windkraftanlage auf einer zu Finnland gehörenden Insel vor Schweden. Die Anlage ist nur mit dem schwedischen Netz verbunden, in das sie den Strom einspeist. Die Anlagenbetreiber wollten für den aus erneuerbaren Quellen erzeugten Strom Zertifikate ausgestellt bekommen, die sie im Rahmen des in Schweden existierenden Fördersystems wieder hätten verkaufen können. Dies wurde ihnen jedoch mit der Begründung verwehrt, dass derartige Zertifikate nur für Anlagen auf schwedischem Gebiet vergeben werden können, was sich aus dem Wortlaut der einschlägigen Norm so nicht explizit herleiten ließ. Die Anlagenbetreiber zogen in der Folge vor das nationale Gericht. Dieses legte wiederum dem EuGH vor, um zu ergründen, ob die EE-Richtlinie es den Mitgliedstaaten erlaubt, nur Anlagen im Inland zu fördern oder ob ein möglicher Verstoß gegen Warenverkehrsfreiheit vorliegen könnte.

Wäre das Urteil gegensätzlich ausgefallen, hätte vermutlich auch Deutschland sein Gesetz zur Ökostromförderung (EEG) erneut reformieren müssen. Bislang unterstützen die meisten europäischen Staaten Wind- und Solarkraft fast ausschließlich national.

Zur Begründung beriefen sich die Richter auf eine EU-Richtlinie aus dem Jahr 2009 zur Förderung erneuerbarer Energien. Eine rein nationale Förderung begünstige zwar den nationalen Ökostrom und greife so in den freien Warenverkehr ein. Man meine jedoch, dass das "durch das im Allgemeininteresse liegende Ziel gechtfertigt ist, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu fördern, um die Umwelt zu schützen und die Klimaänderungen zu bekämpfen". Um dies zu erreichen, müsse die Förderung bei der Stromerzeugung ansetzen. Dabei seien nationale Regelungen unumgänglich, um langfristige Investitionen in alternative Energien sicherzustellen.

Gleichwohl sieht die EU-Kommission den Streit darum, ob aus dem Ausland nach Deutschland importierter Strom mit der EEG-Umlage zum Ausbau der erneuerbaren Energien belastet werden darf, auch nach dem Urteil noch nicht als erledigt an. Die jüngst von der Kommission vorgebrachten Bedenken gegen das EEG beträfen andere Bestimmungen des EU-Vertrages als das Urteil, sagte der Sprecher von Wettbewerbskommissar Almunia. Demnach ginge es in dem EuGH-Urteil über Ökostrom aus einem anderen Land um den freien Warenverkehr; der Streit zwischen Berlin und Brüssel drehe sich allerdings formal um das EU-Wettbewerbsrecht.

2

April 2015

B.1.3 EEG-Umlage nach § 37 Abs. 2 EEG 2012 keine verfassungswidrige Sonderabgabe

Bundesgerichtshof – Urteil vom 25.06.2014, Az. VIII ZR 169/13

Nach Ansicht des Bundesgerichtshof (BGH) ist die EEG-Umlage verfassungskonform. Das entschieden die Karlsruher Richter in ihrem Urteil vom 25.06.2014 (BGH VIII ZR 169/13).

In dem zu entscheidenden Fall hatte ein mittelständisches Textilunternehmen geklagt, das in der EEG-Umlage eine verfassungswidrige Sonderabgabe sah und im Jahr 2012 die fälligen knapp 10.000 Euro Umlage zunächst nur unter Vorbehalt gezahlt hatte.

Der BGH vertritt im Einklang mit starken Teilen der einschlägigen Literatur die Position, dass es der EEG-Umlage an der Aufkommenswirkung zugunsten der öffentlichen Hand und mithin bereits an der Grundvoraussetzung einer Sonderabgabe fehle. Dies heißt, bei einer Sonderabgabe müsse die öffentliche Hand profitieren oder zumindest Einfluss auf die Gelder nehmen können. Beim EEG 2012 sei es aber so, dass sich alle Geldmittel, die damit geschaffen und gesteuert würden, ausschließlich zwischen juristischen Personen des Privatrechts bewegten. Der öffentlichen Hand flössen keine Gelder zu, damit fehle es der EEG-Umlage zwangsläufig an dem Charakter einer Sonderabgabe. Damit dürfen die engen Voraussetzungen der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung im Hinblick auf Sonderabgaben hier erst gar nicht zur Anwendung gelangen.

Dem Musterkläger bleibt nun noch die Möglichkeit, eine Urteilsverfassungsbeschwerde einzulegen. Im durchlaufenen Instanzenzug sah sich keines der betrauten Gerichte dazu veranlasst, dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Frage im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle vorzulegen.

Praxistipp: Auch wenn mittlerweile am 01.08.2014 das neue EEG 2014 in Kraft getreten ist, kommt der Entscheidung auch unter der neuen Konstellation gewichtige Bedeutung zu. Zum einen im Rahmen der verfassungsrechtlichen Diskussion, ob die im EEG 2014 vorgesehene Erstreckung der EEG-Umlage auf die Eigenversorgung verfassungskonform ist und zum anderen in der Frage, ob die EEG-Umlage eine europarechtswidrige Beihilfe darstellt. Letztlich dürfte in dieser Frage das letzte Wort noch nicht gesprochen sein.

B.1.4 Die in § 54 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 bestimmte Frist ist keine Ausschlussfrist

Bundesgerichtshof – Urteil vom 06.11.2013, Az. VIII ZR 295/12

Mit Urteil vom 06.11.2013 (VIII ZR 295/12) entschied der BGH, dass die in § 54 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 bestimmte Abrechnungsfrist keine Ausschlussfrist darstellt und bestätigt mit der Entscheidung im Wesentlichen sein Urteil vom 10.07.2013 (VIII ZR 295/12).

2

April 2015

Die Klägerin begehrte von dem beklagten Stromlieferanten die Rückzahlung eines 2010 in Rechnung gestellten und unter Vorbehalt bezahlten EEG-Korrekturbetrages aus 2008 und berief sich im Einzelnen darauf, dass die Abrechnungsfrist laut § 54 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 bereits am 30.11.2009 endete.

Entgegen der Meinung des Berufungsgerichts war es der Beklagten jedoch nicht verwehrt, entsprechend dem Inhalt einer zum vorliegenden Stromliefervertrag bestehenden Anlage die EEG-Berechnung 2010 um einen Korrekturbetrag aus 2008 zu erhöhen, obwohl die Abrechnungsfrist für das Jahr 2008 laut Gesetzeswortlaut EEG 2009 formell am 30.11.2009 endete. Die Überschreitung der in § 54 Abs. Satz 1 EEG 2009 genannte Abrechnungsfrist ist nämlich nicht als Ausschlussfrist zu verstehen und hat mithin keine anspruchsausschließende Wirkung.

Praxistipp: Es sind Tendenzen in der Rechtsprechung zu erkennen, dass Fristen nur noch dann als Ausschlussfristen zu verstehen sind, wenn sie wörtlich so betitelt sind oder sich ihr ausschließender Charakter unmittelbar aus dem Zusammenhang ergibt.

B.1.5 Ausschlussfrist für den Antrag auf Strommengenbegrenzung aus erneuerbaren Energien

Bundesverwaltungsgericht – Urteil vom 10.12.2013, Az. 8 C 24/12

Zur Versäumung der in § 16 Abs. 6 EEG 2004 statuierten Antragsfrist durch ein stromintensives Unternehmen und zur Ausschlussfrist nach § 16 Abs. 2 EEG 2004 äußerste sich das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 10.12.2013 (8 C 24/12).

Klägerin in dem Verfahren war ein Unternehmen zur Gewinnung von Kalk- und Gipsstein sowie Anhydrit und Dolomit, welches eine Begrenzung des Anteils der nach dem EEG 2004 abzunehmenden Strommenge aus erneuerbaren Energien nach der entsprechenden damaligen besonderen Ausgleichsregelung begehrte. Bei dem Betrieb der Klägerin handelt es sich um ein sog. „stromintensives Unternehmen“. Die Antragsfrist (im Gesetz ausdrücklich als „Ausschlussfrist definiert“) nach § 16 Abs. 6 EEG 2004 endete vorliegend am 30.06.2008. Der Antrag der Klägerin wurde am 23.06.2008 eingereicht, ihm mangelte es jedoch an Vollständigkeit. Die noch fehlenden Unterlagen gingen dann erst am 01.07.2008 beim zuständigen Bundesamt (BAFA) ein welches ihn in der Folge wegen Fristversäumung ablehnte.

Begründet hat das BVerwG dies damit, dass es sich bei der in § 16 Abs. 6 Satz 1 EEG 2004 geregelten Frist um eine materielle Ausschlussfrist handele. Daraus folge, dass der Antrag auf Strommengenbegrenzung nach ihrem Ablauf nicht mehr wirksam gestellt oder vervollständigt werden kann, weil ein eventueller Anspruch bereits erloschen ist. Dies ergebe sich aus dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes, den Gesetzesmaterialien sowie dem Sinn und dem Zweck der Regelung. Der Klammersatz „Ausschlussfrist“ in § 16 Abs. 6 Satz 1 EEG 2004 verdeutliche

2

April 2015

diese materielle Präklusion. Von der Einhaltung der Frist gäbe es zudem keine Ausnahmen.

Praxistipp: Im Rahmen von Anträgen auf Befreiungen, Begrenzungen oder sonstige Privilegierungen (insbesondere nach dem EEG) ist stets zu prüfen, ob über den bloßen Antrag hinaus hinsichtlich einzelner Antragsunterlagen nicht verlängerbare Ausschlussfristen gelten oder ob ggf. die Möglichkeit eines Nachreichens besteht.

B.1.6 Begriff des „selbständigen Unternehmensteils“ im Sinne des § 41 Abs. 5 EEG 2009

VGH Kassel – Urteil vom 09.01.2014, Az. 6 A 1999/13

In seinem Urteil vom 09.01.2014 (6 A 1999/13) setzte sich das VGH Kassel mit dem Begriff des „selbständigen Unternehmensteils“ auseinander.

Das klagende Unternehmen ist vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel mit seiner Klage auf Begrenzung der EEG-Umlage für einen einzelnen Unternehmensteil nach der Besonderen Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen nach dem EEG 2009 gescheitert.

Die in Frage stehenden Anlagen erfüllen nach Ansicht des VGH nicht den Begriff des selbständigen Unternehmensteils im Sinne des EEG. So besaß die fragliche „Einheit“ insbesondere schon keine eigene Stromabnahmestelle, so dass schon keine Abgrenzung von der (eng) benachbarten Einheit und letztlich auch keine exakte Messung der Strommenge für den fraglichen Zeitraum möglich gewesen sein soll. Zudem ergab sich auch aus der Eigendarstellung der Klägerin, dass der Produktionsprozess ein besonders verbundenes, aufeinander abgestimmtes Zusammenwirken der beiden fraglichen Einheiten voraussetzte.

Die hier zu beurteilenden Anlagen- und Produktionskomplexe stellten somit nach Auffassung des VGH keine selbständigen Unternehmenteile, sondern lediglich besonders stromintensive Anlagenteile dar. Der Begriff des selbständigen Unternehmensteils im EEG sei ein sehr unbestimmter Rechtsbegriff, der aber auslängungsfähig sei. Der Begriff umfasse etwa Aspekte wie örtliche Lage des Unternehmensteils, seine Einbeziehung in das Gesamtunternehmen, seine tatsächliche und rechtliche Ausgestaltung sowie auch bestimmte betriebswirtschaftliche Aspekte. Das Merkmal „selbständiger Unternehmensteil“ i. S. d. § 41 Abs. 5 EEG 2009 EEG könne überdies nur für Bereiche gelten, in denen sich der erhebliche Strombedarf manifestiert. In Anwendung dieser Kriterien hat das Gericht bei einer Gesamtbetrachtung die Selbstständigkeit der Anlagen- und Produktionskomplexe verneint.

Der VGH hat indes die Revision zugelassen

Praxistipp: Schon bei bzw. idealerweise vor der Antragstellung auf Besondere Ausgleichsregelung nach dem EEG ist im Einzelnen zu prüfen oder prüfen zu lassen, für welche einzelnen Unternehmensteile oder ggf. Abnahmestellen die jewei-

2

April 2015

ligen Anträge zu stellen sind, so dass im Zweifel frühzeitig die Erfolgschancen eines entsprechenden Antrags bewertet werden können.

B.1.7 Inanspruchnahme des Eigenstromprivilegs bei fehlender Personenidentität zwischen Erzeuger und Verbraucher (Konzerngesellschaft)

OLG Naumburg – Urteil vom 06.02.2014, Az. 2U 50/13

Einer für die Inanspruchnahme des sog. Eigenstromprivilegs (nach § 14 Abs. 3 EEG 2004) erforderlichen Identität zwischen Energieerzeuger und Letztverbraucher steht es nicht gleich, wenn eine vorübergehende (mehrere Jahre andauernde) Änderung der Unternehmensstruktur durch Aufspaltung in mehrere rechtlich selbstständige Unternehmungen erfolgt und die einzelnen Unternehmungen wirtschaftlich, finanziell und organisatorisch eng verbunden sind. Dies entschied das OLG Naumburg in einem Urteil vom 06.02.2014 (2 U 50/13).

Im Einzelnen erfolgte eine Lieferung von Strom gegen Entgelt zwischen zwei verbunden Unternehmen eines Konzerns. Diese Lieferung bewertete das OLG Naumburg als eine Lieferung an einen Letztverbraucher nach § 14 Abs. 3 Satz 1 EEG 2014, was mithin das Auslösen des vollen EEG-Belastungsausgleichs zur Folge habe für das liefernde Unternehmen zur Folge habe.

Praxistipp: Unternehmen, die als verbundene Unternehmen eines Konzerns Stromlieferungen (gegen Entgelt) untereinander ausführen, drohen regelmäßig des Eigenstrom-Privilegs verlustig zu werden, da formal häufig eine Lieferung eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens an einen rechtlich selbständigen Letztverbraucher vorliegen wird. Hier ist häufig ein Mix aus energie- und gesellschaftsrechtlicher Beratung gefragt.

B.1.8 EEG-Umlage bei Vertragsmodellen zur Lieferung von Nutzenergie

OLG Hamburg – Urteil vom 12.08.2014, Az. 9 U 119/13

Ein Übertragungsnetzbetreiber habe einen Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 EEG 2012 nur gegen solche Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an einen Letztverbraucher liefern. Dies stellte das OLG Hamburg in seiner Entscheidung vom 12.08.2014 klar (9 U 119/13). Letztverbraucher in diesem Zusammenhang könne wiederum nur sein, wer Tätigkeiten ausführt, die zu einer Umwandlung des Stroms in Nutzenergie führen. Dies setze voraus, dass der Letztverbraucher die tatsächliche Sachherrschaft über die Verbrauchsgeräte innehabe und das wirtschaftliche Risiko ihres Betriebes trage.

Im Kern ging es in der vorliegenden Entscheidung um die Frage, ob durch eine geschickte Vertragsgestaltung die Letztverbrauchereigenschaft als Anknüpfungspunkt für die EEG-Umlagepflicht (hier: aus § 37 Abs. 2 EEG 2012) kaschiert werden kann. So geschah nach Ansicht des Gerichts in dem zu beurteilenden Vertragsmodell eine quasi virtuelle Zwischenschaltung eines Dritten in die Energielieferkette, welcher den bezogenen Strom zunächst in Nutzenergie (Licht, Kraft,

2

April 2015

Wärme, Kälte) umwandelte und dann an Endkunden weiterleitete. Dies dürfe wiederum nicht dazu führen, dass man den tatbeständlichen Letztverbrauch bereits beim Nutzenergiefieberanten annehme, obwohl dem Nutzenergiefieberanten letztlich die tatsächliche Sachherrschaft über die in den Haushalten der Endkunden befindlichen elektrischen Geräte fehle. Folglich sei der Nutzenergiefieberant Schuldner der EEG-Umlage, weil er derjenige sein, der die Vertragsbeziehung zum Endkunden unterhalte und letztlich und tatsächlich Strom (und nicht bloß Nutzenergie) an diesen liefere. Der vorgeschaltete Stromlieferant scheide indes als Schuldner aus.

Die Revision wurde ausdrücklich zuzulassen, weil die Rechtssache nach Ansicht des Gerichts grundsätzliche Bedeutung hat.

Praxistipp: Dem vorliegenden Urteil und insbesondere seinen lehrbuchartigen Subsumtionen dürfte im Hinblick auf verschiedenste EEG-umlagerelevante Vertragskonstellationen wie beispielsweise Eigenstrom-, Lohnverstromungs- und (Scheiben)-Pachtmodelle in der Beratungspraxis besonders gewichtige Bedeutung zukommen. Besonders „kreative“ oder „innovative“ Vertragsgestaltungen im Hinblick auf eine gewünschte Energiekostenoptimierung durch Umlagebefreiung o. ä. sind ob der nunmehr offensichtlichen Sensibilisierung der zuständigen Stellen zur Wahrung der Rechtssicherheit dringend mit einem kompetenten Beratungsteam abzustimmen oder jedenfalls durch letzteres überprüfen zu lassen.

B.1.9 Bestimmung des Inbetriebnahmezeitpunkts eines Photovoltaikmoduls

OLG Naumburg – Urteil vom 24.07.2014, Az. 2 U 96/13

Mit der praktisch äußerst relevanten Frage des Inbetriebnahmezeitpunktes setzte sich das OLG Naumburg im Urteil vom 24.07.2014 (2 U 96/13) auseinander. Die Prozessparteien stritten im Rahmen des Betriebs einer Photovoltaikanlage insbesondere darüber, auf welches Datum der für die gesetzliche Mindestvergütung nach dem EEG maßgebliche Zeitpunkt der Inbetriebnahme fiel.

Das Gericht stellte klar, dass die Inbetriebnahme eines Photovoltaikmoduls die Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage zur Umwandlung von solarer Strahlungsenergie in elektrische Energie im Sinne einer objektiv vorhandenen technischen Möglichkeit zur Erzeugung von Strom als ein außerhalb der Anlage nutzbares Produkt sowie das Inbetriebsetzen der Anlage aufgrund einer bewussten Entscheidung des Anlagenbetreibers für das Auslösen des Stromflusses voraussetze. Überdies soll ein Inbetriebsetzen bereits im Zeitpunkt eines sog. „Glühlampentests“ vorliegen, sofern das Photovoltaikmodul zu diesem Zeitpunkt bereits an seinem (ggf. auch nur vorläufigen) Bestimmungs- und Einsatzort fest installiert ist.

Praxistipp: Zu welchem Zeitpunkt und insbesondere vor welchem Stichtag der Zeitpunkt der Inbetriebnahme angenommen werden darf, wirkt sich unmittelbar auf die sich regelmäßig ändernden Fördersätze nach den jeweils geltenden Vorschriften des EEG aus. Insbesondere der sog. „Glühlampentest“ gibt dem Anlagenbe-

2

April 2015

treiber in vielen Konstellationen ein vergleichsweise unkompliziertes Werkzeug zur Steuerung dieses relevanten Zeitpunktes an die Hand.

B.2 Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG)

B.2.1 *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie veröffentlicht neues Gutachten zur Kraft-Wärme-Kopplung*

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat am 02.10.2014 ein Gutachten zur aktuellen Situation und den Perspektiven der Effizienztechnologie Kraft-Wärme-Kopplung veröffentlicht.

Die Studie wurde durch das BMWi in Auftrag gegeben und zeigt neben den Grundlagen für die Evaluierung des KWKG auch eine Kosten-Nutzen-Analyse von Kraft-Wärme-Kopplung im Vergleich zu anderen Technologien. Zugleich trifft das Gutachten Aussagen zu vermeintlichen Ausbaupotenzialen sowie zur Rolle der Kraft-Wärme-Kopplung im künftigen Strom- und Wärmemarkt.

Die Ergebnisse der Studie sollen die anstehende Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) maßgeblich beeinflussen. Inhaltlich kommt das Gutachten vor allem zu dem Ergebnis, dass die angestrebten Förderziele wohl nur dann zu erreichen sind, wenn die entsprechenden Fördersätze angehoben würden. So soll gar bis zum Jahr 2020 die KWK-Stromerzeugung völlig stagnieren, wenn die Bundesregierung die Förderung nicht massiv erhöht. Auch bei der Förderung von KWK-Bestandsanlagen sieht das Gutachten Änderungsbedürfnisse.

Nun ist es am BMWi die Ergebnisse des Gutachtens mit den betroffenen Branchen zu analysieren und die Schlussfolgerungen daraus bei der Evaluierung des KWKG einfließen zu lassen. Das Gutachten und weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.bmwi.de/DE/Mediathek/publikationen,did=657404.html>

B.2.2 *Zur Rückforderung des KWK-Bonus wegen fehlender Messung der erzeugten Wärme*

OLG Naumburg – Urteil vom 21.11.2013, Az. 2 U 54/13

Mit einem Rückforderungsanspruch hinsichtlich gezahlter KWK-Boni eines Netzbetreibers gegenüber einem Unternehmen, das Strom aus einem Blockheizkraftwerk (BHKW) einspeist, hatte sich das OLG Naumburg in 2013 (2 U 54/13) auseinanderzusetzen.

Im Kern ging es um die Prüfung der gegenüber dem Netzbetreiber erbrachten Nachweise durch das einspeisende Unternehmen. Die Klassifizierung des eingespeisten Stroms als KWK-Strom wurde zwar unabhängig von einer Messung der Nutzwärmemengen angenommen. Gleichwohl erfüllten die fraglichen Abrechnungsdaten nicht die vom Gericht genannten Mindestanforderungen an Objektivität, Nachvollziehbar- und Nachprüfbarkeit, da es sich letztlich nur um Mengen-

2

April 2015

schätzungen auf der Grundlage mehrfacher, sich überlagernder und inhaltlich nicht schlüssiger Unterstellungen handelte.

Das OLG Naumburg hat hierzu folgende Leitsätze veröffentlicht:

Für die Klassifizierung des in einem Biogas-Blockheizkraftwerk erzeugten Stroms als KWK-Strom i. S. v. Anlage 3, Abschnitt I Nr. 1 EEG 2009 ist maßgeblich, dass zugleich mit der Stromerzeugung eine Wärmemenge in einem gekoppelten Vorgang erzeugt wird und diese Wärmemenge ganz oder teilweise außerhalb der Stromerzeugungsanlage für privilegierte Nutzungsarten (Raumheizung, Warmwasseraufbereitung, Kälteerzeugung bzw. Prozesswärme) verwendet wird. Eine Messung der Nutzwärmemengen ist für die Erfüllung des o.a. Tatbestandsmerkmals nicht erforderlich.

Das vom Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber vorgelegte Umweltgutachten genügt nicht zum Nachweis der Voraussetzungen i.S. von Anlage 3, Abschnitt I Nr. 3 EEG 2009 sowie im Rückforderungsprozess des Netzbetreibers wegen ungerechtfertigter Gutschrift eines KWK-Bonus nicht zur Erfüllung der sekundären Darlegungslast des Anlagenbetreibers, wenn dem Umweltgutachter mangels Messung der im Abrechnungszeitraum tatsächlich aus der Anlage abgeführten Nutzwärmemengen eine unmittelbare Ermittlung des mit dem Umfang der fossilen Wärmenutzung zu vergleichenden Energieäquivalents objektiv nicht möglich war und seine Schätzungen auf einer methodisch fehlerhaften Vorgehensweise beruhte (hier bejaht).

Werden in der KWK-Altanlage ehemals genutzte fossile Energieträger durch Biogas ersetzt, so sind als Mehrkosten i.S. von Anlage 3, Abschnitt I Nr. 3 EEG 2009 nur diejenigen Investitionen berücksichtigungsfähig, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Veränderung der Wärmebereitstellung, d.h. mit der Erzeugung von Wärme stehen, nicht aber Aufwendungen für die Wärmenutzung außerhalb der Anlage.

Die Mitteilung der Abrechnungsdaten des Anlagenbetreibers an den Netzbetreiber nach § 46 Nr. 3 EEG 2009 kann in Form einer Eigenerklärung erfolgen. Bei einer Biogas-Anlage mit Vorrichtungen zur Wärmeabfuhr muss sich die Eigenerklärung inhaltlich auf die tatsächlich erzeugte und nach außen abgeführte Nutzwärmemenge beziehen. Hierfür wird zwar die Messung der Nutzwärmemenge als Regelfall angesehen, eine Ermittlung auf andere Weise ist jedoch nicht von vornherein ausgeschlossen.

Praxistipp: Es ist stets sicherzustellen, dass Abrechnungsdaten gewisse Mindestanforderungen an Objektivität, Nachvollziehbar- und Nachprüfbarkeit aufweisen, die es einer unabhängigen Instanz ermöglichen, diese nachzuvollziehen. Von lediglich groben Schätzungen ist in diesem Zusammenhang grundsätzlich abzuraten.

2

April 2015

B.3 Umsatzsteuerliche Implikationen des Energierechts

B.3.1 *Neues BMF-Schreiben zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von PV- und KWK-Anlagen*

Das BMF hat zuletzt am 19.09.2014 ein Schreiben zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Photovoltaik- und KWK-Anlagen veröffentlicht. Das Schreiben behandelt unter anderem die Abschaffung des Eigenverbrauchsbonus nach § 33 Abs. 2 EEG durch die EEG-Novelle zur Photovoltaik 2012 sowie die Folgen des BFH-Urteils vom 12. 12.2012 (XI R 3/10). Nachfolgend in Kürze die wesentlichen Regelungen des BMF-Schreibens:

Photovoltaik-Anlagen

In Puncto PV-Anlagen macht das Schreiben Ausführungen zu den Folgen des Wegfalls der Direktverbrauchsvergütung nach § 33 Abs. 2 EEG a. F. und des zum 01.04.2012 in Kraft getretenen PV-Marktintegrationsmodells ein.

Nach § 33 Abs. 2 EEG a. F. war den Betreibern von PV-Anlagen auch dann eine (verminderte) EEG-Einspeisevergütung zu gewähren, wenn der Anlagenbetreiber den in der Anlage erzeugten Strom selbst verbrauchte. Für diese Fälle hatte das BMF mit Schreiben vom 01.04.2009 angeordnet, für umsatzsteuerliche Zwecke zu fingieren, dass der gesamte in der Anlage erzeugte Strom an den Netzbetreiber geliefert und von diesen insoweit wieder zurückgeliefert wird, wenn der Anlagenbetreiber den erzeugten Strom selbst verbraucht hat. Mit dem neuen BMF-Schreiben wird klargestellt, dass diese Praxis lediglich für "Bestandsanlagen" fort gilt, da infolge des PV-Marktintegrationsmodels die Eigenverbrauchsvergütung für Photovoltaikanlagen entfallen ist.

Im Rahmen des PV-Marktintegrationsmodels erbringt der Betreiber einer "Neu-Anlage" nun nur noch insoweit umsatzsteuerpflichtige Stromlieferungen, als der erzeugte Strom in das Netz physikalisch oder kaufmännisch-bilanziell eingespeist wird.

KWK-Anlagen

Im Schreiben stellt das BMF zudem klar, dass die bislang geltenden Grundsätze für den dezentralen Verbrauch nach § 4 Abs. 3a KWKG insoweit unverändert bleiben, als hier weiterhin von einer fiktiven Hin- und Rücklieferung des dezentral verbrauchten Stroms auszugehen ist.

KWK-Bonus

Überdies enthält das Schreiben Erläuterungen zum sog. KWK-Bonus, welchen die Betreiber von Blockheizkraftwerken erhalten, soweit die im Blockheizkraftwerk erzeugte Wärme nach Maßgabe der Anlage 3 zum EEG in der bis zum ab 31.12.2011 geltenden Fassung genutzt wird. Das BMF legt insoweit fest, dass es sich dabei um ein zusätzliches, gesetzlich vorgeschriebenes Entgelt für die Stromlieferung des Anlagenbetreibers an den Netzbetreiber und um kein Entgelt von dritter Seite für die Lieferung von Wärme handelt.

2

April 2015

Wiederverkäufer Eigenschaft des Anlagenbetreibers

Letztlich macht das Schreiben noch Ausführungen zur sog. Wiederverkäufer-Eigenschaft von Anlagenbetreibern. Dies ist für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens bei innerdeutschen Energielieferungen relevant, da dieses bei Stromlieferungen nur zur Anwendung kommt, wenn beide Vertragsparteien Wiederverkäufer von Strom sind. Es wird klargestellt, dass bei der Beurteilung der Wiederverkäufer-Eigenschaft selbst erzeugte Strommengen unberücksichtigt bleiben. Betreiber von dezentralen Stromgewinnungsanlagen werden mithin häufig keine Wiederverkäufer von Elektrizität im Sinne des § 3g UStG sein.

Anwendung

Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind auf alle noch offenen Fälle anzuwenden. Es wird jedoch u.a. nicht beanstandet, wenn für Zwecke des Vorsteuerabzuges entsprechend den Grundsätzen des BMF-Schreibens vom 06.11.2012, BStBl I S. 1095, eine Berichtigung der Rechnung unterbleibt, sofern für vor dem 1. Januar 2013 erfolgte Stromlieferungen die Markt- bzw. Flexibilitätsprämie als Entgeltbestandteil unter Ausweise von Umsatzsteuer abgerechnet worden ist; wenn die Beteiligten bei Zahlungen von vermiedenen Netzentgelten einvernehmlich von einer Minderungen des Entgelts für die vom (Verteil-)Netzbetreiber an den Übertragungsnetzbetreiber erfolgten Stromlieferungen ausgegangen sind, sofern die Zahlungen auf Grundlage der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung des § 35 Abs. 2 EEG erfolgt sind; der Unternehmer die Bemessung einer unentgeltlichen Wertabgabe im Sinne des § 3 Abs. 1b UStG eines im Unternehmen selbsthergestellten Gegenstandes auf Grundlage der Selbstkosten vorgenommen hat, sofern die Entnahme des Gegenstandes vor dem 1. Januar 2015 erfolgt ist.

Das BMF-Schreiben ist unter dem folgenden Link abrufbar:

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2014-09-19-USt-Photovoltaik-KWK-Anlagen.pdf?__blob=publicationFile&v=2

B.3.2 „Umgekehrte Steuerschuldnerschaft“ bei der Lieferung von betriebsbereiten Photovoltaikanlagen

FG Hessen – Urteil vom 26.09.2013, Az. 1 K 2198/11

In seinem Urteil vom 26.09.2013 (1 K 2198/11) entschied das FG Hessen, dass Ein Unternehmer, der an seine Kunden betriebsbereite Photovoltaikanlagen liefert, nicht den Vorsteuerabzug aus den Rechnungen seiner Subunternehmer geltend machen kann. Vielmehr schuldet der Unternehmer nach den Vorschriften der so genannten „umgekehrten Steuerschuldnerschaft“ die Umsatzsteuer für die Leistungen der Subunternehmer.

Das Finanzgericht hat indes die Revision zum BFH zugelassen. Diese wurde auch eingelebt. Die Sache trägt beim BFH das Aktenzeichen XI R 3/14.

2

April 2015

Praxistipp: Eine falsche Beurteilung umsatzsteuerrechtlicher Pflichten kann schnell zum Bumerang werden. Bedenken sie auch bei energierechtlich geprägten Projekten stets die allgemeinen steuerrechtlichen Auswirkungen.

B.3.3 KWK-Bonus als Entgelt eines Dritten im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 3 UStG

FG Niedersachsen – Urteil vom 28.11.2013, Az. 16 K 247/12

Die unentgeltliche Wärmeabgabe an andere Unternehmer bei Erhalt des KWK-Bonus von einem Netzbetreiber führt nicht zu einer steuerbaren unentgeltlichen Wertabgabe nach § 3 Abs. 1b Nr. 3 UStG. Es handelt sich um eine Lieferung, die aufgrund der Zahlung KWK-Bonus entgeltlich ist. Dies entschied das FG Niedersachsen mit Urteil vom 28.11.2013 (16 K 247/12).

Im zu entscheidenden Fall war die klagte die Betreiberin einer Biogasanlage auf Herabsetzung ihrer Umsatzsteuerfestsetzung für 2008. Den aus der Anlage erzeugten Strom speiste sie überwiegend zur Vergütung nach dem EEG in das öffentliche Netz ein. Die überschüssige Wärme aus dem Produktionsprozess überließ die Klägerin verschiedenen Dritten und erhielt von ihrem Netzbetreiber einen KWK-Bonus. Der Betriebsprüfer ging hinsichtlich der unentgeltlichen Wärmelieferungen von einer unentgeltlichen Zuwendung i. S. d. § 3 Abs. 1b Nr. 3 UStG. Dem trat das FG entgegen. Danach habe das Finanzamt die unentgeltliche Zuwendung zu Unrecht der Umsatzsteuer unterworfen. Nicht berücksichtigt worden sei, dass der Erhalt des KWK-Bonus im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wärmelieferung an die genannten Dritten stand. Demnach wurde die Wärme letztlich nur für null Euro abgegeben, weil dafür mit dem Erhalt des KWK-Bonus gerechnet werden durfte. Es lag mithin eine Verknüpfung vor. Letztlich sei der KWK-Bonus als Entgelt von dritter Seite als Bemessungsgrundlage zu werten, § 10 Abs. 1 Satz 3 UStG.

B.4 Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)

B.4.1 Verpflichtende Energieaudits für deutsche Unternehmen ab 2015

Die EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) aus dem Jahr 2012 verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union dazu, sicherzustellen, dass große Unternehmen bis zum 5. Dezember 2015 und in der Folge mindestens alle 4 Jahre Gelegenheit eines Energieaudits werden.

Im Zuge der Novelle des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G), welche am 22. April 2015 in Kraft getreten ist, wird diese Forderung nun in deutsches Recht umgesetzt. Zur Umsetzung der Richtlinie (2012/27/EU) wurde das EDL-G dahingehend geändert, dass große Unternehmen fortan verpflichtet werden, die von der EU geforderten periodischen Energieaudits durchzuführen. Die Durchführung der Energieaudits nach DIN EN 16247-1 hat durch qualifizierte oder akkreditierte Experten zu erfolgen. Das Gesetz verlangt den erstmaligen Nachweis eines Audits bis spätestens zum 5. Dezember 2015.

2

April 2015

Während bislang häufig nur energieintensive Unternehmen solche Managementsysteme freiwillig installierten, um in den Genuss diverser Vergünstigungen zu kommen, werden durch die Verpflichtung in Zukunft sehr viele Unternehmen zwangsläufig vor neue Herausforderungen gestellt. Von der Neuregelung betroffen sind Unternehmen, die nicht der Gruppe der sogenannten kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nach dem Definitionsmaßstab der EU angehören. Gemäß der KMU-Definition der EU gelten Unternehmen mit wenigstens 250 Beschäftigten oder einem Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. Euro und einer Jahresbilanzsumme von mehr als 43 Mio. Euro als groß bzw. als Nicht-KMU. Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte werden allerdings nicht nur eigenständige Unternehmen, sondern auch Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen gemäß der EU-Definition als Ganzes betrachtet. Das heißt, dass der KMU-Status in vielen Fällen spätestens durch die Summierung aller Werte der einzelnen Konzernunternehmen verloren werden dürfte.

Jeder Audit muss nach dem neuen Gesetzeswortlaut verhältnismäßig und repräsentativ sein. Dies soll laut Gesetzesbegründung dann gegeben sein, wenn bei der Erfassung des Gesamtenergieverbrauchs eine Wesentlichkeitsschwelle von 90 % erreicht wird. Klärungsbedarf besteht noch dahingehend, inwieweit die Wesentlichkeitsschwelle auf Unternehmen mit vielen kleinen (verbundenen) Tochterunternehmen Anwendung finden wird, da der zu begrüßende Gedanke einer Wesentlichkeitsschwelle bei einer dennoch bestehenden Auditpflicht für jede einzelne kleine rechtliche Einheit letztlich seinen Zweck verfehlte.

Gänzlich von der Pflicht zur Auditierung befreit sind Unternehmen, die bereits ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem nach EMAS betreiben oder jedenfalls schon mit deren Einführung begonnen haben. Das Gesetz tritt voraussichtlich Ende April/Anfang Mai 2015 in Kraft.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wird zur Hilfestellung bei der Umsetzung der Auditpflicht ein Merkblatt veröffentlichen, in dem konkrete Anwendungsfälle, wie beispielsweise die Auditpflicht bei Unternehmen mit einer Vielzahl von Filialen, beschrieben werden. Außerdem ist es für die Überprüfung der Einhaltung der neuen Pflichten zuständig und wird stichprobenhafte Kontrollen durchführen. Zu widerhandlungen gegen die neuen Verpflichtungen werden zu mit Geldbußen zu ahndenden Ordnungswidrigkeiten erklärt. Die Zuständigkeit für den Erlass der Bußgelder von bis zu 50.000 Euro wird ebenso beim BAFA liegen.

Praxistipp: Vermutlich wird es in der zweiten Jahreshälfte 2015 zu Kapazitätsengpässen bei Auditoren, Zertifizierern und Energieberatern kommen, weshalb auch schon vor der endgültigen Verabschiedung des neuen EDL-G großen Unternehmen zu einem vorausschauenden Tätigwerden zu raten ist, da noch nicht abzusehen ist, wie streng das BAFA in Fällen von Personalengpässen bei Fachkräften das Versäumen der Frist zum 5. Dezember ahnden wird.

2

April 2015

B.5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

B.5.1 Verfassungsbeschwerde gegen § 13 Abs. 1a EnWG unzulässig

Bundesverfassungsgericht – Urteil vom 13.03.2014, Az. 1 BvR 3570/13

Gegenstand der Verfassungsbeschwerde (1 BvR 3570/13) eines Unternehmens, welches im Zusammenhang mit der Herstellung von Papier, Karton und Pappe ein Kraft-Wärme-gekoppeltes Kraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 283,7 Megawatt betreibt, war § 13 Abs. 1a des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG). Danach kann der Netzbetreiber unter gewissen Voraussetzungen zur Stabilisierung des Stromnetzes auf das Kraftwerk eines Unternehmens zugreifen bzw. letzteres zu einer angepassten Kraftwerksfahrweise verpflichten.

Die Beschwerdeführerin deckt durch den beschriebenen Kraftwerksbetrieb ihren gesamten Eigenbedarf an Strom und Wärme für die Produktion selbst. Den verbleibenden Überschuss aus der Stromerzeugung speist sie mit einer Spannung von 20 Kilovolt in das Versorgungsnetz ein.

Durch die Änderung des EnWG im Dezember 2012 wurden die Schwellenwerte für die betroffenen Unternehmen mit der (Gesetzes-)Begründung abgesenkt, dass auch Kraftwerke mit geringerer Leistung entscheidenden Einfluss auf den Erhalt der Systemstabilität haben könnten. Das Unternehmen monierte daraufhin im Beschwerdewege die vermeintliche Unverhältnismäßigkeit der Neuregelung, da diese nun auch ihr Kraftwerk erfasse und zu erheblichen Produktionsausfällen führen könnte.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die Beschwerde aus gleich mehreren Gründen abgewiesen, allerdings kein Entscheidung in der Sache vorgenommen. Insbesondere habe das Gericht Zweifel daran, ob das Unternehmen durch die angesprochene Norm überhaupt gegenwärtig und unmittelbar betroffen sei. Daneben sei weder der Rechtsweg erschöpft, noch sei der Grundsatz der Subsidiarität gewahrt. Daher haben die Richter die Sache erst gar nicht zur Entscheidung angenommen (Beschl. von 13.03.2014, Az. 1 BvR 3570/13).

Die Frage, ob das Unternehmen tatsächlich in seinen Grundrechten verletzt sei, hat das BVerfG nicht geprüft, da die Verfassungsbeschwerde schon nicht zulässig sei.

Praxistipp: Unabhängig von den prozessualen Schwerpunkten dieser Entscheidung, dürfte der Fall inhaltlich insbesondere dahingehend für viele Unternehmen interessant sein, dass eine grundrechtliche Überprüfung des neuen § 13 EnWG prinzipiell noch aussteht und dass für viele Unternehmen mit einem angeschlossenen Kraftwerksbetrieb Beratungsbedarf in puncto rechtlicher und tatsächlicher Einflussmöglichkeiten des Netzbetreibers auf ihren Produktionsprozess bestehen dürfte.

2

April 2015

B.6 § 19 StromNEV-Umlage

B.6.1 § 19 StromNEV-Umlage für 2015 bekannt gegeben

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1 und 2 der „Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts“ vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert wurde, können insbesondere stromintensive Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 bzw. S. 2 StromNEV beispielsweise dann beantragen, wenn deren Höchstlastbeitrag zeitlich von der Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- bzw. Umspannebene abweicht.

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (durch die sog. § 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher umgelegt. Die § 19 StromNEV-Umlage hat letztlich den Zweck, die entgangenen Erlöse der Netzbetreiber auszugleichen, die aus den individuellen Netzentgelten gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV resultieren. Im Jahr 2014 liegt diese Umlage für Letztverbräuche der Gruppe A noch bei 0,092 ct/kWh.

Nun haben die vier Übertragungsnetzbetreiber die Höhe der sog. § 19 StromNEV-Umlage für das Jahr 2015 bekannt gegeben. Für die Letztverbraucher der Gruppe A (Strommengen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle und Jahr) wird die Umlage 0,237 ct/kWh betragen. Für darüber liegende Abnahmemengen werden reduzierte Umlagen erhoben. Die neue Umlage für 2015 wird ab dem 01.01.2015 von den Letztverbrauchern erhoben.

Aufgrund der Änderung der StromNEV im August 2014 kommt es außerdem zu einer Rückabwicklung der § 19 StromNEV-Umlage für die Jahre 2012, 2013 und 2014. Mit der Neuregelung von § 19 StromNEV war die Belastungsgrenze von 100.000 kWh auf 1 Mio. kWh heraufgesetzt worden.

Die mit der Jahresabrechnung 2013 ermittelten Differenzen zwischen den prognostizierten und den tatsächlich realisierten Einnahmen aus der Umlage sind, bezogen auf die Letztverbrauchergruppen A, B und C (Belastungsgrenze 100.000 kWh), in einer separaten Korrekturumlage im Jahr 2015 zu erheben.

Weitere Informationen zur Rückabwicklung der § 19 StromNEV-Umlage finden Sie auf der gemeinsamen Internetseite der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter dem Link: <http://www.netztransparenz.de/de/Rueckabwicklung.htm>.

B.6.2 § 19 StromNEV n. F. deckt die Festlegung der BNetzA vom 14.12.2011 nicht ab

OLG Düsseldorf – Urteil vom 11.12.2013, Az. VI-3 Kart 109/12 (V)

2

April 2015

Mit Beschluss vom 11.12.2013 (VI-3 Kart 109/12 (V)) bezog das OLG Düsseldorf u. a. Stellung zum geänderten § 19 Abs. 2 StromNEV. Nach Ansicht des Gerichts stelle diese keine wirksame Rechtsgrundlage für die Festlegung der Bundesnetzagentur vom 14.12.2011 (BK8-11-024) dar. Die Festlegung wurde daher aufgehoben. Auch die neue Festlegung (BK4-13-739) der BNetzA zur Vereinbarung individueller Netzentgelte steht nunmehr in der Diskussion.

Praxistipp: Zum Risikofaktor für viele Letztverbraucher wird die durch die BNetzA hinsichtlich der Anzeige eines individuellen Netzentgeltes unterstellte Ausschlussfrist zum 30.09. des jeweiligen Jahres. Danach wäre eine Anzeige nach dem 30.09. grundsätzlich verfristet und ein Anspruch auf ein individuelles Netzentgeltet für das jeweils laufende Kalenderjahr könnte nicht mehr geltend gemacht werden. Eine derartige Ausschlussfrist sei zwar nach Ansicht des OLG Düsseldorfs nur in Ausnahmefällen zulässig und bedürfe einer gesetzlichen Grundlage, die hier fehle, gleichwohl bleibt hier eine Restunsicherheit im Hinblick auf die konkreten Anzeigemodalitäten, die im konkreten Einzelfall zu beachten sind, um die Verringerung der Netzentgelte zu sichern.

B.7 Treibhausgas-Emissionsrechtehandel (TEHG)

B.7.1 Keine emissionshandelsrechtliche Bereichsausnahme für „Abfallmitverbrennungsanlagen“

OVG Münster – Urteil vom 18.02.2014, Az. 4 A 1346/13

Mit Beschluss vom 18.02.2014 (4 A 1346/13) entschied das OVG Münster, dass Abfallverbrennungsanlagen grds. nur dann nicht den Regelungen zum Emissionshandel nach § 2 Abs. 5 TEHG unterliegen, wenn in ihnen überwiegend gefährliche Abfälle oder Siedlungsabfälle verbrannt werden.

Die Klägerin verbrannte im vorliegenden Fall zur Energieerzeugung vorwiegend Produktionsrückstände eines benachbarten Papierwerkes und demgegenüber im Verhältnis nur kleine Mengen an Siedlungsabfällen. Sie ist nach Ansicht des Gerichts nach ihrem Hauptzweck zu bewerten und mithin nicht als Abfallverbrennungsanlage, sondern lediglich als Abfallmitverbrennungsanlage einzuordnen. Reine Mitverbrennungsanlagen sollen jedoch von der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 5 Nr. 3 TEHG bereits von vornherein nicht erfasst sein.

Praxistipp: Verbrennungsanlagen sind im Hinblick auf ihre Klassifizierung i. d. R. an ihrem Hauptzweck zu messen.

B.8 Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung (Strom- und GasGVV)

B.8.1 Novelle der Strom- und GasGVV

Die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) sind die Verordnungen über die Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität bzw. Gas.

2

April 2015

Diese sind nun kurzfristig geändert worden, nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Regelungen zur Preisanpassung in den bisherigen Grundversorgungsverordnungen (Strom-/GasGVV) für rechtswidrig erklärt hatte.

Stein des Anstoßes war die Möglichkeit des Grundversorgers zur (einseitigen) Preisanpassung gegenüber dem Endkunden in den entsprechenden deutschen Verordnungen. Dies verstößt gegen das Transparenzgebot und ist mithin europarechtswidrig und die Verordnungen letztlich unwirksam, so der EuGH.

Am 30.10.2014 (bereits eine Woche nach Urteil des EuGH!) traten die Änderungen der Strom- und GasGVV in Kraft.

Preisanpassungen durch den Grundversorger sind zukünftig ausschließlich dann möglich, wenn die Grundversorger ihren Kunden schriftlich mitteilen, aus welchem Anlass, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang sie die Preise anpassen. Bereits vorgenommene Preisanpassungen aus der Vergangenheit bleiben zunächst unberührt. Die Grundversorger dürfen also Zeit haben, sich mit den neuen Regelungen vertraut zu machen. Inwieweit die neuen Verordnungen den europarechtlichen Anforderungen standhalten werden, bleibt indes abzuwarten, insbesondere auch, wie der BGH nun das Urteil des EuGH zeitlich und inhaltlich umsetzen wird.

2

April 2015

C. Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.de • info@wts.de

Ansprechpartner/Redaktion

RA Dr. Karen Möhlenkamp
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T +49 (0) 211 200 50-817 • F +49 (0) 211 200 50-953
karen.moehlenkamp@wts.de

München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München
T: +49(0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Allee am Rötelheimpark 11-15 • 91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Lothringer Straße 56 • 50677 Köln
T: +49 (0) 221 34 89 36-0 • F: +49 (0) 221 34 89 36-250

Raubling

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling
T: +49 (0) 8035 968-0 • F: +49 (0) 8035 968-150

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.